

Beratungsablauf

Die Beratung erfolgt anonymisiert durch im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte der Abt. Jugend, Kreis Gütersloh.

Das weitere Vorgehen und die Hilfestellung bleibt in Ihrer Verantwortung.

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

gem. § 8b SGB VIII und § 4 KKG



Kontakte

Bei einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nehmen Sie bitte Kontakt zur örtlichen Regionalstelle auf:

Regionalstelle Nord

☎ 05201/8145-0

✉ regionalstellenord@kreis-guetersloh.de

Regionalstelle Ost

☎ 05244/92745-0

✉ regionalstelleost@kreis-guetersloh.de

Regionalstelle West

☎ 05247/9235-50

✉ regionalstellewest@kreis-guetersloh.de

Bei einem Verdacht auf mögliche sexualisierte Gewalt nehmen Sie bitte Kontakt auf zum:

Wendepunkt – Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

☎ 05241/85 2495

✉ wendepunkt@kreis-guetersloh.de

Herausgeber:

Kreis Gütersloh, Abteilung Jugend, 33334 Gütersloh

Stand 2026

Fotos: adobestock.com



Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Für Berufsheimnisträger*innen und alle weiteren Personen, die in beruflichem oder ehrenamtlichem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen (gem. §§ 8b SGB VIII, 4 KKG)

Kinder und Jugendliche stehen unter besonderem Schutz in unserer Gesellschaft. Dieser Schutzauftrag ist u. a. im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Alle Personen stehen zusammen in einer Verantwortungsgemeinschaft, wenn es um den Schutz des körperlichen, seelischen und geistigen Wohles der Kinder und Jugendlichen geht.

Nehmen Sie gewichtige Anhaltspunkte wahr, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, sollten Sie diese mit den Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit erörtern und darüber hinaus auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Ausnahme:

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden Sie sich vor jeglichen weiteren Gesprächen mit den Beteiligten zuerst an den Wendepunkt - Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Haben Sie bei einem Kind oder Jugendlichen das Gefühl, es könnte ihm nicht gut gehen? Machen Sie sich Sorgen? Haben Sie einen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Dann nutzen Sie Ihren Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (kurz: InsoFa).

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind entsprechend fortgebildet und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu erkennen, zu beurteilen und Sie zu beraten, was als nächstes zu tun ist.

Die Beratung richtet sich an alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrnehmen. Ausgenommen sind Fachkräfte, die für einen anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Diese wenden sich bitte an ihre trägerinterne bzw. für sie benannte Insofa.

So kann Ihnen eine InsoFa helfen:

Die Fachberatung ...

- strukturiert Ihre Beobachtungen und Gedanken in dem Fall,
- berät Sie bei der Gefährdungseinschätzung,
- entlastet Sie bei großem Handlungsdruck,
- unterstützt Sie bei der Vorbereitung von Gesprächen mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten,
- kennt sich mit Hilfen vor Ort aus.

§ Gesetzliche Grundlage

§ 8b SGB VIII

richtet sich an alle Personen, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben wie z. B. Schulhausmeister*innen, Mitarbeitende im Sekretariat, Busfahrer*innen, Ausbilder*innen in Betrieben und viele mehr.

Es ist gängige Praxis, dass auch Ehrenamtliche von der Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt werden.

Auch Mitarbeitende von Zollbehörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften haben einen Beratungsanspruch.

§ 4 KKG

richtet sich an Berufsheimnisträger*innen wie z. B. Lehrkräfte, (Zahn-)Ärzt*innen, Hebammen/Entbindungspfleger, Psycholog*innen oder Ehe-, Familien- und Erziehungsberater*innen und viele mehr.